jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/2/26 B468/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2008

Index

L7 Wirtschaftsrecht
L7400 Fremdenverkehr

Norm

StGG Art5
Tir TourismusG 1991 §35
Verordnung Tir LGBl 3/1950 betr Tourismusverband Haiming
Verordnung vom 13.12.05, Tir LGBl 104/2005, über die Errichtung des Tourismusverbandes Ötztal

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch gesetzlose Vorschreibung einesPflichtbeitrages zu einem nicht mehr existierenden Tourismusverband;Derogation der Promillesatz-Verordnung der früheren Tourismusverbändedurch Wegfall eines alten Tourismusverbandes und gleichzeitigeErrichtung eines neuen Verbandes

Rechtssatz

Mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13.12.05, LGBl 104/2005, über die Errichtung des Tourismusverbandes Ötztal haben die zuvor auf dessen Gebiet existierenden Tourismusverbände (hier: Verordnung LGBl 3/1950 betr Tourismusverband Haiming) zu bestehen aufgehört. Keine Vorschriften betreffend Überleitung oder Weitergeltung.

§35 Abs3 Tir TourismusG 1991 normiert den von einer Vollversammlung zu verantwortenden Haushaltsplan als Voraussetzung für den von ihr zu beschließenden Promillesatz und ordnet die Verantwortung für den Haushaltsplan und die Zuständigkeit zur Erlassung des Promillesatzes dem selben Organ zu.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich - mangels anderslautender Überleitungsvorschriften -, dass mit dem Wegfall eines Tourismusverbandes die von ihm erlassene Verordnung über den Promillesatz ihren Anwendungsbereich verliert, das heißt als Grundlage für eine Beitragserhebung für diesen Tourismusverband pro futuro nicht mehr in Betracht kommt, aber auch nicht als Grundlage für die Pflichtbeiträge eines anderen Tourismusverbandes (hier: des Tourismusverbandes Ötztal) herangezogen werden kann, mag auch dessen Gebiet nunmehr jenes des früheren Tourismusverbandes mitumfassen.

Keine Präjudizialität der früheren Verordnung betr Tourismusverband Haiming sowie des §35 Abs5 Tir TourismusG 2006.

Derogation der Promillesatz-Verordnung der früheren Tourismusverbände; Promillesätze nun vom neuen Tourismusverband zu beschließen.

Entscheidungstexte

- B 468/07
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2008 B 468/07

Schlagworte

Fremdenverkehr, Abgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B468.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at